

Satzung „Young Images – Verein für Medien und Bildung“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Young Images – Verein für Medien und Bildung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung insbesondere im Umgang mit Medien. Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit mit konventionellen und digitalen Medien (Film, Video, Audio, Computer, Foto und Print), um bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die kreativen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen im Sinne eines sozial und demokratisch ausgerichteten Gesellschaftsbewusstseins zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Entwicklung von Konzepten und der Ausführung von Weiterbildungsangeboten, Schulungen, Veranstaltungen, Seminaren, internationalen Austausch- und Integrationsprojekten sowie Projekten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen: reflektierend-analytische Medienkompetenzentwicklung, Medienpädagogik, politische Bildung, interkulturelle und kulturelle Bildung. Der Verein betreibt zu diesem Zweck Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere gemäß § 52 AO.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein

Mitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt und/oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die im ersten Quartal des Geschäftsjahrs fällig werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Feststellung des Haushaltsplans,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
- d) Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordern.

(4) Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von zwei Monaten nach

dessen Erstellung erhoben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung bestimmt eines ihrer Mitglieder für die Kassenprüfung und den Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, höchstens aber drei Mitgliedern.

(2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Abwahl des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresberichts,
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der die Förderung der medialen Bildung zum Ziele hat und der es ausschließlich und unmittelbar für diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Auflösung darf erst angemeldet und das Vereinsvermögen erst ausgekehrt werden, wenn der Beschluss zuvor dem Finanzamt vorgelegt worden ist.

Potsdam, den 16. September 2015